

26.03.03**Gesetzesantrag**
des Landes Baden-Württemberg

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen
Richtergesetzes (DRiG)****A. Zielsetzung**

In den Richterdienstgerichten der Länder wirken bislang nur Berufsrichterinnen und -richter mit. Durch die Mitwirkung Externer lässt sich die Akzeptanz richterdienstgerichtlicher Urteile in der Öffentlichkeit erhöhen. Zum Anderen entspricht es Wünschen der Anwaltschaft, die Besetzung der Richterdienstgerichte in etwa der Besetzung der Anwaltsgerichte, bei denen Berufsrichterinnen und -richter mitwirken, anzugleichen.

B. Lösung

In § 77 DRiG, der die Besetzung der Richterdienstgerichte regelt, ist eine Öffnungsklausel für die Landesgesetzgebung aufzunehmen. Diese belässt den Bundesländern auch die Möglichkeit, das bisherige System beizubehalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine, da eine Entschädigung der Beisitzer nicht vorgesehen ist.

26.03.03

Gesetzesantrag
des Landes Baden-Württemberg

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen
Richtergesetzes (DRiG)**

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 26. März 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

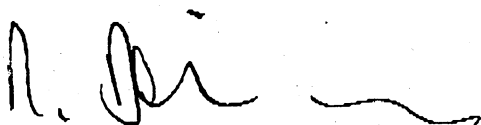
die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (DRiG)

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Ge-
schäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates
am 11. April 2003 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf
den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Böhmler

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Deutschen Richtergesetzes (DRiG)**

Anlage

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung von 1972 (BGBl. I S 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592), wird wie folgt geändert:

Dem § 77 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Landesgesetzgebung kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 bestimmen, dass ehrenamtliche Richter aus der Rechtsanwaltschaft als ständige Beisitzer mitwirken. Zum Mitglied des Dienstgerichtes kann nur ein Rechtsanwalt ernannt werden, der in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann. Die Mitglieder des Dienstgerichtes dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein. Die anwaltlichen Mitglieder des Dienstgerichtes werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle für die Dauer von fünf Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Das Verfahren zur Bestellung der anwaltlichen Mitglieder des Dienstgerichtes bestimmt sich nach Landesrecht."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

a) Regelungszweck

Während in der Anwaltsgerichtsbarkeit auch Richterinnen und Richter mitwirken (§§ 101f. BRAO), kennen die Richterdienstgerichte keine Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus der Anwaltschaft, obwohl Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ebenfalls wertvolle Erfahrungen in die Entscheidung über dienstrechtliche Sachverhalte einbringen können. Durch ihre Mitwirkung werden richterdienstgerichtliche Verfahren transparenter; dem eventuell entstehenden Eindruck der "Kameraderie" bei den Entscheidungen der Dienstgerichte kann so wirksam vorgebeugt werden. Die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz der Entscheidungen wird durch Ermöglichung einer Beurteilung richterlichen Verhaltens durch Externe wachsen. Daher soll den Ländern durch das Rahmenrecht die Möglichkeit geboten werden, auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu Mitgliedern der Dienstgerichte zu berufen. Dazu bedarf es der Einfügung einer **Öffnungsklausel** für die Landesgesetzgebung in § 77 Abs. 4 DRiG neuer Fassung.

b) Bundeskompetenz

Die Bundeskompetenz zur Einfügung einer solchen Öffnungsklausel ergibt sich aus Art. 98 Abs. 3 Satz 2 GG.

c) Personelle Ausgestaltung

Entsprechend der Regelung über die Ernennung der Mitglieder der Anwaltsgerichte (§ 94 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. §§ 65, 66 BRAO) kann anwaltliches Mitglied nur ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin sein, der/die in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann. In Anlehnung an § 94 Abs. 3 Satz 2 BRAO darf ein Mitglied des Anwaltsgerichts nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung im Haupt-

oder Nebenberuf tätig sein. Der Ausschluss entsprechender Funktions- oder Berufsträger ist notwendig, um die Unabhängigkeit der Richterbank von etwaigen Standesinteressen von vornherein zu gewährleisten.

Um die Mitwirkung von Anwältinnen und Anwälten in allen Verfahren des Dienstgerichts zu gewährleisten und um die Mitwirkung der dem Gerichtszweig des Betroffenen angehörenden nichtständigen Beisitzer nicht zu beschneiden, sieht der Entwurf die Berufung anwaltlicher Mitglieder nur als ständige Beisitzer vor. Der Entscheidung des Landesgesetzgebers bleibt jedoch vorbehalten, ob der Anwaltsbeisitzer einen bisherigen ständigen richterlichen Beisitzer "ersetzt" oder als weiteres Mitglied hinzukommt. Wie nach der bisherigen Regelung muss die Zahl der beisitzenden Richterinnen und Richter allerdings gerade sein, um ein "Stimmenpatt" zu verhindern, da die Öffnungsklausel § 77 Abs. 2 Satz 1 DRiG unberührt lässt.

Das Auswahlverfahren zu regeln bleibt dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

d) Zustimmungsbedürftigkeit

Da kein Auswahlverfahren und damit kein Verwaltungsverfahren geregelt wird, besteht keine Zustimmungsbedürftigkeit.

e) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Mitwirkung anwaltlicher Mitglieder in den Richterdienstgerichten bestehen nicht. Maßnahmen der Richterdienstgerichte greifen regelmäßig in die **richterliche Unabhängigkeit** (Art. 97 Abs. 1 GG) ein und bedürfen einer Regelung durch Gesetz (vgl. Art. 97 Abs. 2 GG), das seinerseits verfassungsgemäß sein muss. Die vorliegende Neuregelung führt nicht zu qualitativ stärkeren Eingriffen in die richterliche Unabhängigkeit, sondern nur zur Veränderung der personellen Besetzung des über solche Eingriffe entscheidenden Rechtsprechungsorgans.

Nach Art. 92 HS. 1 GG ist die rechtsprechende Gewalt **den Richtern** anvertraut. Auch die nachgängige Kontrolle von Disziplinarmaßnahmen unterfällt diesem Bereich. Was unter einem "Richter" im Sinne des Art. 92 GG zu verstehen ist, wird vom Grundgesetz nur durch die Vorgabe der Unabhängigkeit in Art. 97 Abs. 1 GG umschrieben. Soweit durch organisatorische Vorkehrungen diese Unabhängigkeit sichergestellt ist, können daher neben Berufsrichtern auch ehrenamtliche Richter im Anwendungsbereich des Art. 92 GG eingesetzt werden. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts steht dem Gesetzgeber ein weiter Spielraum bei der Frage zu, in welcher Verteilung Berufs- und Laienrichter zum Einsatz kommen. Jedenfalls für erstinstanzliche Landesgerichte ist selbst eine mehrheitliche Beteiligung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für zulässig erachtet worden (vgl. BVerfGE 14, 56 <73>; BVerfGE 27, 312 <319> oder BVerfGE 48, 300 <317>).

Für den Bereich der Landes- oder Disziplinargerichte ist ein Einsatz von Richtern, die weder Berufsrichter noch Angehörige des Berufsstandes sind, bisher nicht vorgesehen. Anders als etwa bei den Schöffengerichten, soll hier nicht Volksnähe oder "gesunder Menschenverstand" eingebracht werden, sondern spezifische Fachkenntnisse der jeweils in Frage stehenden Landesregeln und Dienstpflichten. Zur Zulässigkeit derartiger fachkundiger ehrenamtlicher Beisitzer hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt Stellung genommen und dabei stets betont, dass es für bestimmte Bereiche durchaus zulässig und sinnvoll sein kann, die ehrenamtliche Mitwirkung auf einen Personenkreis zu beschränken, der auf Grund seiner Sachkunde die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen für das jeweils einschlägige Sachgebiet mitbringt und so für den Spruchkörper nutzbar machen kann (vgl. BVerfGE 4, 74 <92>; 4, 387 <406>; 18, 241 <254>; 26, 186 <189>; 27, 312 <323> ; 42, 206 <208f.>; 48, 300 <317>; 54, 159 <167>). Das Gericht rekurriert dabei ausdrücklich auf Art. 3 Abs. 1 GG und macht damit deutlich, dass der besondere Sachverstand als zulässiges Differenzierungskriterium bei der Eingrenzung des Kreises der ehrenamtlichen Richter herangezogen werden darf.

Ein Anknüpfungspunkt für die Begrenzung auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte liegt darin, dass diese durch ihre Ausbildung die Befähigung zum

Richteramt besitzen, regelmäßig auch forensisch tätig und selbst Organe der Rechtspflege sind. Durch ihre berufliche Erfahrung im Umgang mit Richtern und Staatsanwälten sind sie auch in der Lage, einen eigenen praktischen Anschauungshorizont des richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienstgeschäftes in den Spruchkörper einzubringen. Darüber hinaus können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch in besonderer Weise von Dienstpflichtverletzungen durch Richter betroffen sein. Sie sind dabei – anders als die Kläger selbst – nicht in privaten Positionen berührt, sondern in ihrer beruflichen Tätigkeit, was eine eventuell nüchternere Einschätzung ermöglicht. Da sich Berufsrichterinnen und Berufsrichter bei den Angelegenheiten der Richterdienstgerichte derzeit jedenfalls strukturell stets als Richter in eigener Sache betätigen, könnte durch die Mitwirkung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte insoweit auch dem Anschein der Berufskumpanei entgegen getreten werden.